

Gebührenordnung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Fürstenwalde

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie des § 3 der Satzung der städtischen Obdachlosenunterkunft Fürstenwalde vom 13.12.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 13.12.2007 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Benutzer/-innen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Bettenplatz monatlich 351,00 Euro.
- (2) Für die ledigliche Nutzung eines Schlafplatzes (18.00 Uhr bis 8.00 Uhr) wird eine Gebühr von 10,68 Euro pro Tag erhoben.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten enthalten.
- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für die Dauer eines vollen Monats benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (5) Einzugs- und Auszugstag gelten je als voller Tag.
- (6) Die Benutzungsgebühr kann in Einzelfällen ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner/-in ist die/der jeweilige Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus spätestens am dritten Werktag nach dem Beziehen der Obdachlosenunterkunft und bis zum fünften Werktag eines Monats an die Stadtkasse Fürstenwalde zu zahlen.

§ 4

Die Benutzer haften für von ihnen herbeigeführte Schäden.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 13.12.2007

Reim
Bürgermeister